

Pädagogische Litteratur

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Pädagogische Monatsschrift : Organ des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner**

Band (Jahr): **1 (1893)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lehrern wegen ihres Eintritts in denselben irgend eine Beschwerde zu machen oder irgend einen Nachteil zuzufügen.“

Kultusminister Dr. Boisse: „Meine Herren, selbst wenn ich geneigt wäre, dem Associationsrechte der Lehre entgegenzutreten — diese Neigung besteht aber bei mir nicht —, so würde es mir an jedem Rechtstitel dazu fehlen. Ich erkenne ausdrücklich an, daß, was den evangelischen Lehrern recht ist, für die katholischen Lehrer billig sein muß. (Bravo im Centrum.) Ich bin nicht in der Lage, den katholischen Lehrern das Recht zu bestreiten, einem katholischen Lehrerverein beizutreten.

Ich werde am allerwenigsten dazu schreiten, die Lehrer, die einem solchen Verein beigetreten sind, selbst wenn er mir nicht gefallen sollte, zu benachteiligen oder die andern, die ihm nicht beigetreten sind, zu bevorzugen. Das darf ich nicht und werde ich nicht thun. Ich glaube nicht, daß es einer besonderen Direktive an die Behörden in dieser Beziehung bedürfen wird. (Zurufe im Centrum.) Wenn es einer Direktive in dieser Beziehung bedürfte, so wird meine heutige Erklärung Direktive genug sein. Ich erkläre offen vor dem ganzen Lande, daß ich keine Benachteiligung der Lehrer will, daß ich auch den katholischen Lehrerverein ebenso gut anerkenne, wie ich den evangelischen anerkenne, (Bravo!) und daß ich nicht gewillt bin, daß ihnen etwas in den Weg gelegt wird.“ (Kathol. Lehrerzeitung.)

Pädagogische Litteratur.

1) Zur Jugendschriften-Litteratur. Seit guter Jahresfrist giebt sich der „Verein zur Verbreitung guter Schriften“, — ein Kind der schweizerischen Freimaurerlogen, — große und leider mit Erfolg gekrönte Mühe, seinen billigen Geschichtsbändchen allerorts Eingang zu verschaffen. Wie wenig indes ein Teil der Schriften das Prädikat „gut“ verdient und wie weise kathol. Lehrer und Eltern thun, den Sendlingen des Vereines mit allem Mißtrauen zu begegnen, mögen nachstehende Auszüge erhärten.

Das Heftchen Nr. 14 der Sektion Basel trägt den Titel: Der „Wunderdoktor.“ In diesem Geschichtchen begegnen wir nun einem Kapuziner, Pater Verecundus, der nach vorgenommenem Exorcismus eines Stalles den Bauern angiebt, er habe die bösen Geister in eine Flasche (!) hineingebannt. Zu einem später mit ihm wandernden Freidenker spricht er sich offen dahin aus, daß der Exorcismus eigentlich nur ein Hocusvocus sei, gut genug, um den Leuten Sand in die Augen zu streuen und für das Kloster einen anständigen Butterballen zu erkappern.

Auch in den andern bisher erschienenen Schriftchen, selbst da, wo keine Angriffe auf die katholische Glaubenslehre sich widerwärtig breit machen, würde man vergebens nach wirklich christlichen Nützerungen fahnden. Überall bildet ein von allen Dogmen losgeschälter Gefühls Glaube die lockere Grundlage. Also diesen Schriften Herz und Thüren verschlossen!
B. N.

2) Übungsbüchlein für die Rekruten des Kantons Uri. Für den Rekruten-Unterricht herausgegeben von der Primarschulkommission des Erziehungsrates, Preis

45 Cts.; Altdorf, Kantonaler Lehrmittelverlag Gisler-Infeld, 1893. 98 St. — Das Büchlein ist ganz geeignet, seinem Zwecke zu dienen. Es enthält 40 kleine Lesestücke, 43 Aufgaben zu Aufsätzen, das Notwendigste aus der Vaterlandskunde und zwar aus der Geographie, Geschichte und Verfassungskunde. Überall sind auch für die Behandlung des Stoffes die notwendigen Winke gegeben, deren Beachtung den Unterricht nur fördern wird. Bei einer neuen Auflage dürften einzelne Lesestücke durch andere ersetzt werden. Man beachte bei der Auswahl derselben besonders die praktischen Gesichtspunkte, das Leben des angehenden Soldaten und Bürgers. — Es wäre sehr zu wünschen, daß die Verfasser den „Übungstoff für die Rekruten des Kantons Uri“ für die Rekruten der katholischen Schweiz überhaupt zu einem Lesebuch für die sittlich-religiöse und patriotische Bildung derselben ausarbeiteten. Ein guter Anfang wäre nun dazu gemacht. Wir empfehlen das Büchlein auch jetzt schon den Lehrern der Rekrutenschulen auf's wärmste; es wird ihnen gute Dienste leisten.

Im gleichen Verlage sind erschienen: **Aufgaben über die Grundrechnungsarten im Zahlenraum von 1—1000** für die Urnerischen Primarschulen, 3. Schuljahr; dasselbe, in größerem Zahlenraum, 4. Schuljahr; jedes Heft 20 Cts. Beide Hefte können den Lehrern auch da, wo andere Rechenhefte eingeführt sind, empfohlen werden, da sie einen großen und praktischen Übungstoff in trefflicher Stufenfolge bieten und überall sich als Arbeit eines tüchtigen Schulmanns erweisen. Sie stammen aus der Feder des Hrn. Rektor Mager in Altdorf, dessen Aufgaben für das Rechnen bei den Rekrutenprüfungen in den Händen der meisten Lehrer sich befinden. Die Aufgaben im mündlichen Rechnen bei den schweizerischen Rekrutenprüfungen, sind soeben in zweiter vermehrter Auflage erschienen und enthalten alle mündlichen Rechnungen der Rekrutenprüfungen von den Jahren 1882—1892. Preis 40 Rp. Sie seien wiederum bestens empfohlen.

Verschiedenes.

Eine Kopfrechnung. Man begegnet mitunter Leuten, welche zu jedem Datum sofort den zugehörigen Wochentag richtig angeben können. Sie bedienen sich dabei des folgenden Verfahrens:

1. Nimm den „Jahrgang“, d. h. die zwei letzten Ziffern der Jahrzahl;
2. Zähle dazu den vierten Teil des „Jahrgangs“;
3. Zähle dazu die Monatszahl (Siehe Tabelle);
4. Zähle dazu das Monatsdatum;
5. Teile die Summe durch 7 und beachte den Rest.

Zum Rest 1 gehört ein Sonntag, zu 2 ein Montag, zu 3 ein Dienstag, zu 4 ein Mittwoch, zu 5 ein Donnerstag, zu 6 ein Freitag. Bleibt kein Rest, so trifft das Datum auf einen Samstag. —

Tabelle der Monatszahlen.

Januar 3 (2), Februar 6 (5), März 6, April 2, Mai 4, Juni 0, Juli 2, August 5, September 1, Oktober 3, November 6, Dezember 1.

Diese Tabelle ist dem Gedächtnisse einzuprägen. Sie gilt nur für das laufende Jahrhundert. In Schaltjahren, d. h. wenn der Jahrgang ohne Rest durch 4 teilbar ist, muß für Januar und Februar die eingeklammerte Zahl genommen werden.

Zur Erläuterung mögen einige Beispiele dienen!

I. An welchem Wochentage bin ich geboren, da mein Geburtsdatum der 5. November 1842 ist?